



Stans, 16. Mai 2017  
**Nr. 323**

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Michèle Blöchli, Hergiswil, betreffend Auswirkungen für den Kanton Nidwalden nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III). Beantwortung

## **1 Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Interpellation von Landrätin Michèle Blöchli, Hergiswil, betreffend Auswirkungen für den Kanton Nidwalden nach der Ablehnung der USR III. Das Landratsbüro hat den Vorstoss geprüft und dabei festgestellt, dass die Interpellation Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes entspricht.

### **1.1**

Landrätin Michèle Blöchli, Hergiswil ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung von vier Fragen bezüglich Auswirkungen für den Kanton Nidwalden nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III. Die Interpellantin stellt zudem den Antrag, den parlamentarischen Vorstoss als dringlich zu erklären.

### **1.2**

Der Landrat hat an der Sitzung vom 12. April 2017 die Interpellation als dringlich erklärt. Gemäss § 107 Abs. 2 des Landratsreglements vom 16. September 1998 (NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen zweier Monaten seit der Dringlicherklärung seine Stellungnahme abzugeben.

## **2 Beantwortung der Fragen**

### **1. Welche konkreten Auswirkungen hat das Nein zur USR III im Hinblick auf das Budget 2018 und die darauffolgenden Planjahre bzw. Finanz- und Investitionspläne bis 2022?**

Der Regierungsrat hat im Bericht zum Budget 2017 im Kapitel 4.8 die angenommenen Auswirkungen auf das Finanzplanjahr 2019 erläutert. Die angedachten Massnahmen bei den natürlichen und juristischen Personen wurden mit einem Mehrertrag von 5.2 Mio. Franken beziffert. Zusätzlich erhöht sich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17.0 auf 21.2 Prozent. Diese Erhöhung ist mit 7.4 Mio. Franken enthalten.

Das "Nein" hat auf das Budget 2018 keine Auswirkungen. Im Rahmen des Budgetprozesses werden die Auswirkungen auf die Jahre 2019 ff. neu beurteilt. Siehe auch die Antwort auf Frage 2. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bundesrat den Prozess für eine neue Steuervorlage rasch vorantreibt und somit gewisse Massnahmen bereits in den Finanzplanjahren wieder zum Tragen kommen.

## 2. Welche Instrumente bzw. Massnahmen prüft der Regierungsrat, um die prognostizierten Mehreinnahmen zu kompensieren sowohl mit Bezug auf das Budget 2018 als auch die Finanz- und Investitionspläne?

Der Regierungsrat wird im Rahmen des Budgets 2018 die Situation konkret beurteilen. Oberstes Ziel ist nach wie vor die Einhaltung der Ausgabenbremse, das heisst keine Anpassung des Kantonssteuerfusses. Aufgrund des Ergebnisses der Staatsrechnung 2016 hat sich bei den finanzpolitischen Reserven 2 ein positiver Effekt ergeben, welcher für die Überbrückung einer allfälligen Verschiebung der Steuervorlage genutzt werden kann.

Mit dem Budget 2017 wurden die nachfolgenden Zahlen erarbeitet und genehmigt. Aufgrund des erfreulichen Ergebnisses im 2016 konnte auf die Entnahmen von finanzpolitischen Reserven 2 in der Höhe von 10.7 Mio. Franken verzichtet werden. Diese stehen somit für die zukünftigen Budgets weiterhin zur Verfügung.

	B2016*	R2016	B2017	FP2018	FP2019	FP2020
Operatives Ergebnis	-19'381	-8'615	-17'130	-18'141	-6'838	
Ausserordentliches Ergebnis	16'500	5'800	15'000	16'000	5'000	
Gesamtergebnis	-2'815	-2'881	-2'130	-2'141	-1'838	
Massnahmen USR III					5'200	
Verteiler Direkte Bundessteuer					7'400	
Total USR III					12'600	
Bestand Finanzpolitische Reserven 2 (Stand Budget 2017)					15'940	
Bestand Finanzpolitische Reserven 2 (Stand mit Ergebnis Rechnung 2016)					27'440	

Für eine erste Beurteilung des Budgets 2018 und der Finanzpläne 2019-2020 ergeben sich aufgrund der Steuervorlage 2017 (ehemals USR III) eine Verschiebung der zusätzlichen Erträge von 2019 ins 2020. Die nachfolgende Tabelle zeigt das Jahr 2019 ohne die zusätzlichen Erträge von der Steuervorlage 2017. Damit das gleiche Ergebnis erreicht werden kann, sind 12.6 Mio. Franken finanzpolitische Reserven 2 zu entnehmen.

	B2016*	R2016	B2017	FP2018	FP2019	FP2020
Operatives Ergebnis	-19'381	-8'615	-17'130	-18'141	-19'438	-6'838
Ausserordentliches Ergebnis	16'500	5'800	15'000	16'000	17'600	5'000
Gesamtergebnis	-2'815	-2'881	-2'130	-2'141	-1'838	-1'838
Massnahmen Steuervorlage 2017					0	5'200
Verteiler Direkte Bundessteuer					0	7'400
Total Steuervorlage 2017					0	12'600
Bestand Finanzpolitische Reserven 2 (Stand mit Ergebnis Rechnung 2016)					27'440	
Bestand Finanzpolitische Reserven 2 (Stand Budget 2018)					14'840	14'840

Fazit:

Aufgrund des positiven Ergebnisses 2016 sowie der bestehenden finanzpolitischen Reserven 2 kann eine Verschiebung der Steuervorlage 2017 um zwei Jahre aufgefangen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass sich der Aufwand und Ertrag gemäss Planung verhält.

## 3. Zieht der Regierungsrat auch Sparmassnahmen in Betracht, wenn ja welche?

Aufgrund der unter Punkt 2 erwähnten Veränderung und der Tatsache, dass die Steuervorlage 2017 möglichst schnell umgesetzt werden soll, sind zum heutigen Zeitpunkt keine besonderen Sparmassnahmen angedacht. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Budgets 2018 die Situation konkret beurteilen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der eingeschlagene Weg – die Kosten zu stabilisieren und die Mehrerträge aus der Steuervorlage 2017 grossmehrheitlich in den Abbau des strukturellen Defizites zu verwenden – richtig und zielführend ist und so das strukturelle Defizit auf ein vernünftiges Mass reduziert werden kann. Der Kanton Nidwalden hat seine Hausaufgaben in den vergangenen Jahren gemacht. Deshalb können wir bei der Umsetzung der Steuervorlage 2017 profitieren.

Es ist davon auszugehen, dass spätestens mit dem Budget 2019 das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Steuervorlage 2017 feststehen wird. Sollten unsere Überlegungen und Annahme zur Steuervorlage 2017 weiter verzögert werden, müssten wir die Lage neu beurteilen.

Falls zu diesem Zeitpunkt alle Stricke reissen und wir nach wie vor ein strukturelles Defizit aufweisen, müsste in erster Linie über den Abbau von den Dienstleistungen diskutiert werden. Die Erfahrungen aus den Massnahmen Haushaltgleichgewicht 2015 zeigen aber deutlich auf, dass hier kein Konsens besteht. Als letzte Massnahmen müsste dann über die Höhe des Kantonssteuerfusses diskutiert werden.

**4. Der Bundesrat befürchtet, dass sich aufgrund des Nein zum USR III der kantonale Steuerwettbewerb verschärfen könnte. Wie wird sich der Kanton Nidwalden diesbezüglich verhalten? Sind diesbezüglich Anpassungen des Steuergesetzes zu erwarten? Wenn ja, welche würde der Regierungsrat in Erwägung ziehen?**

Der zu erwartende, verschärfte kantonale Steuerwettbewerb hätte sich auch bei einer Annahme der Steuerreform eingestellt, da sich die Gewinnsteuerbelastungen gesamtschweizerisch stark annähern.

Die heute steuerlich attraktivsten Kantone sind gefordert ihre Kompetitivität mit neuen/weiteren Massnahmen aufrecht zu erhalten. Allerdings werden die finanziellen Möglichkeiten der NFA-Geberkantone stark eingeschränkt, was diese beim zu erwartenden zusätzlichen Steuerwettbewerb benachteiligt.

Der Nidwaldner Regierungsrat hat mit Datum vom 15. November 2016 (RRB-Nr. 785) den Grundsatzentscheid zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1.1.2019 gefällt, um die sich aus der USR III für Nidwalden massgeblichen Gesetzesanpassungen vornehmen zu können. Selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Annahme der eidgenössischen Volksabstimmung vom 12. Februar 2017.

Trotz der Ablehnung durch den Souverän und in der Annahme, dass umgehend eine neue Unternehmenssteuerreform lanciert und per 1.1.2019 (zumindest auf Bundesebene) eingeführt werden kann, verfolgt der Kanton Nidwalden weiterhin die geplante Steuergesetzesrevision. Selbstverständlich müssen dabei zwingend die bundesrechtlichen Vorgaben aus der neuen Unternehmenssteuerreform (Steuervorlage 17) abgewartet und mit einbezogen werden.

Parallel dazu fand am 6. März 2017 ein „Hearing“ zur geplanten Nidwaldner Steuergesetzesrevision per 1.1.2019 statt. Mit den Teilnehmenden aus Politik, Gewerbe, Industrie, Wirtschaft, Beratung, Verbänden und Verwaltung wurden verschiedene Massnahmen gemeinsam erörtert. Welche dieser Massnahmen in die Steuergesetzesrevision integriert wird, ist noch nicht entschieden.

## **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Michèle Blöchliger, Hergiswil, betreffend Auswirkungen für den Kanton Nidwalden nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Michèle Blöchli, Sonnenbergstrasse 53, 6052 Hergiswil
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Steueramt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

